

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 147 (1981)

Heft: 11

Rubrik: Kritik und Anregung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kritik und Anregung

Zu «Linebacker II: Bomber über Hanoi»

Der Autor führt in seinem letzten Absatz aus, «dass künftige Kriege mehr denn je in der Luft ausgetragen werden» und erweckt damit den Anschein, die Art der Luftkriegsführung, wie sie in «Linebacker II» angewendet worden war, sei als unabänderliche Tatsache hinzunehmen. Dabei lässt er einen wichtigen Aspekt ausser acht: das Kriegsrecht, das über die rechtliche Zulässigkeit dieser Kriegsführung entscheidet.

Die **rechtliche Beurteilung** der amerikanischen Bombardierungen im Vietnamkrieg war zu ihrer Zeit umstritten. In der Zwischenzeit sind jedoch die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen¹ angenommen und bisher² von 62 Staaten, darunter auch den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion, unterzeichnet worden. Für die Luftkriegsführung mittels massiven Bombardierungen sind zwei Regelungen wichtig:

1. Angriffe dürfen nur gegen militärische Ziele und nicht gegen Zivilpersonen und zivile Objekte gerichtet sein³.

2. Unterschiedliche Angriffe sind verboten⁴. Sind militärische Objekte und zivile Einrichtungen unausschöpfbar vermischt, so muss die Verhältnismässigkeit zwischen dem erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil und den zwangsläufig eintretenden Verlusten unter der Zivilbevölkerung sowie der Beschädigung ziviler Objekte gewahrt werden⁵.

«Linebacker II» bezweckte vor allem eine **politische Wirkung** (die Rückkehr Nordviets an den Verhandlungstisch) und diente erst in zweiter Linie der Zerstörung militärischer Objekte⁶. Ob dieses sogenannte «moral bombing» oder «terror bombing»⁷ als rechtlich zulässiges militärisches Ziel gelten kann, ist nach wie vor umstritten⁸.

Hingegen **verletzt** das Vorgehen der Vereinigten Staaten eindeutig das Gebot der Verhältnismässigkeit⁹. Das

Treffen von zivilen Objekten und die Tötung und Verwundung von Zivilpersonen war unvermeidlich, da die militärischen Ziele in den dicht besiedelten Ballungszentren von Hanoi und Haiphong lagen, der Bombenteppich der B-52-Bomber eine Ausdehnung von zirka 900 m in der Breite und zirka 2500 m in der Länge¹⁰ aufweist und der Einsatz bei Nacht und unter intensivem Flabfeuer erfolgte, was ein genaues Zielen verunmöglichte. Die Bombardierungen Nordviets von Februar 1965 bis April 1968 und vom Mai bis im Oktober 1972 hatten aber bereits gezeigt, dass diese Art der Kriegsführung gegen Guerillakämpfer militärisch ein untaugliches Mittel war. Folgende Zahlen mögen die Unverhältnismässigkeit des amerikanischen Bombeneinsatzes noch deutlicher werden lassen: Über Nord- und Südvietnam wurden im gesamten Vietnamkrieg 2 800 000 Tonnen Bomben abgeworfen (gegenüber 1 350 000 Tonnen während des 2. Weltkrieges über Deutschland¹¹), ohne eine militärische Entscheidung bewirken zu können. Die Opfer unter der Zivilbevölkerung, die Zerstörung der natürlichen Umwelt und der Infrastruktur eines Landes lassen sich deshalb nicht mit militärischen Notwendigkeiten rechtfertigen.

Die Luftkriegsführung, wie sie von den Vereinigten Staaten in Vietnam betrieben wurde, **wäre heute vom Kriegsrecht untersagt**. Dies gibt niemandem eine Garantie, dass sich eine solch inhumane Kriegsführung nicht wiederholt. Das Kriegsrecht hat aber nur dann eine Chance, seine humanitäre Aufgabe zu erfüllen, wenn es als bestehendes und geltendes Recht im Bewusstsein bleibt und nicht die unmenschliche Art der Kriegsführung als einzige Realität betrachtet wird¹².

Anmerkungen

¹ Vgl. dazu die Botschaft des Bundesrates über die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen im Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1981 I S. 953 ff. Hier ist auch der Wortlaut der beiden Zusatzabkommen in deutscher Übersetzung zu finden, sowie ASMZ Nr. 10/81 «Modernisierung des Kriegsrechts».

² Stand am 18. Februar 1981.

³ Artikel 52, Protokoll I.

⁴ Artikel 51, Ziffer 4, Protokoll I.

⁵ Artikel 51, Ziffer 5, lit. b) und Artikel 57, Ziffer 2, lit. a, iii), Protokoll I.

⁶ John C. Meyer, The 11-Day Air Campaign, United States Air Force Policy Letter for Commanders, Supplement no. 6 (1973), S. 23.

⁷ Hamilton De Saussure / Robert Glasser in: Law and Responsibility in Warfare, The Vietnam Experience, Chapel Hill 1975, S. 123.

⁸ Otto Kimminich, Schutz der Menschen in bewaffneten Konflikten, München/Mainz 1979, S. 146.

⁹ Kimminich (Anmerkung 8), S. 149.

¹⁰ De Saussure / Glasser (Anmerkung 7), S. 131.

¹¹ André Teulières, La guerre du Vietnam 1945–1975, Paris 1979, S. 144 und 151.

¹² Oft wird auch übersehen, dass das Recht nicht nur die erlaubten Arten der Kriegsführung, sondern auch die Zulässigkeit des Krieges überhaupt regelt. Dabei gilt als Grundsatz das allgemeine Gewaltverbot (Artikel 2, Ziffer 4, UN-Charta).

Lt Martin Hess, Sch Kan Btr II/60, lic. iur., Zürich

Spannungs- und Nuklearwahnsinn

Die Völker wurden und werden in der Tagespresse immer mehr orientiert über den Aufrüstungswettlauf der beiden Grossmächtegruppen USA/Nato und UdSSR/Warschauer Pakt, ferner über das Angebot der Nato an die UdSSR auf Aufnahme von Entspannungs- und Abrüstungsverhandlungen unter gleichzeitigem Vorbehalt der Nato auf Aufrüstung zwecks Gleichschaltung der Waffenkapazität! – Überdies erschien im Februar 1981 in einer deutschen Illustration eine ausführliche Beschreibung und kartographische Illustration der in der BRD etablierten Atomwaffenlager und -abschussrammen der USA/Nato Richtung UdSSR/Warschauer Pakt. Auch kündigte die USA als Nato-Partner schon vor einiger Zeit die Installation einer neuartigen Neutronenraketenbasis in der BRD an. Die UdSSR erhoben bekanntlich schärfsten Protest, machten aber auch ihrerseits den Vorschlag auf Verhandlungen, verbunden mit einem Moratorium der Aufrüstungen, welches Moratorium indessen von der USA und Nato abgelehnt anstatt akzeptiert wurde, unter Bedingung einer gegenseitigen gemeinsamen Inventur der Nuklearkapazitäten sowie der Stratosphärenkampfmittel und der konventionellen Truppenstärken. Notieren wir noch in diesem Zusammenhang, dass der Parteichef und Staatssekretär Breschnew im März a.c. anlässlich des Parteitages der KPdU vor rund 5000 Delegierten und vor aller Öffentlichkeit erklärt hat, dass es bei einem Atomkrieg keinen Sieger gebe.

So geht nun also der **gegenseitige Rüstungs- und Nuklearwettlauf** in geheimerem Tempo weiter und artet bereits in einen die Völker aufs schwerste bedrohenden Spannungs- und Nuklearwahnsinn aus. Die Menschen sind sich aber bereits bewusst, dass es in einer solchen geradezu pathologischen Situation nur noch einer Verwirrung oder aber eines sog. «menschlichen Versagens» des/der am Nukleardruckknopf stehenden Mächtigen bedarf, um den Weltnuklearkrieg auszu-

lösen und damit die ganze Menschheit auszulöschen.

Was ist dagegen zu tun? Beide Mächtegruppen müssen sich nolens volens sofort an den Konferenztisch setzen, ein gegenseitiges **Rüstungsmoratorium** schliessen, kombiniert mit der gegenseitigen Verpflichtung zur sofortigen gemeinsamen Inventur der Nuklearkapazitäten, der Stratosphärenkampfmittel und der konventionellen Truppenstärken sowie mit der weitern Verpflichtung zur Regelung des gemeinsam kontrollierten gegenseitigen Totalabbaus der Nuklearwaffen, ferner zu einer Regelung der Angleichung der konventionellen Waffen- und Truppenbestände mit rein defensiver Funktion. – Die Völker der USA/Nato einerseits und der UdSSR/Warschauer Pakt andererseits haben am nahen Rande des Ruins allen Anlass, sich kategorisch und demokratisch von unten nach oben für ein solches menschenwürdiges Programm gegen den Spannungs- und Nuklearwahnsinn einzusetzen. – Bereits haben sich laut einem Interview des Deutschlandfunks mit einem Informierten vom 24. April 1981 in einer Konferenz hohe ehemalige amerikanische und deutsche Militärpersönlichkeiten und Fachleute gegen eine provokative Spannungs- und Nuklearpolitik ausgesprochen sowie gegen die perverse These vom Erstschlag und gegen das Projekt der Installierung amerikanischer Neutronenbomben im Nato-Raume. – In neuerer Zeit ist gemäss Pressemeldungen vom 21. Mai 1981 ein über die katastrophalen Spannungen zwischen USA und UdSSR offenbar bestens orientierter Mahner zur Überwindung des Unsinns aufgetreten in der Person des ehemaligen US-Botschafters in Moskau George F. Kennan. Dieser forderte in mutvoller Weise anlässlich seiner Dankesrede bei der Entgegennahme des internationalen Albert-Einstein-Friedenspreises in Washington (in Anwesenheit des russischen Botschafters Dobrynin), dass die USA und die UdSSR ihre Atomwaffenarsenale um 50% abbauen, sie hätten dann noch genügend Waffenreserven für einen «Overkill»! Er betonte, die USA und die UdSSR befänden sich derzeit auf einem gefährlichen Kollisionskurs, der zu einem Atomkrieg führen könne. Nur durch eine deutliche und umfassende Abkehr von den gegenwärtigen politischen und militärischen Denkweisen gelange man zum Kern des Problems, der beide Staaten gleichermassen bedrohenden nuklearen Rüstung.

In der Folgezeit ist der Spannungs- und Nuklearwahnsinn zwischen den beiden Mächtegruppen noch mehr verschärft worden und der Rüstungswettlauf noch mehr hochgetrieben. Andererseits wurde aber auch der Wider-

stand in Kreisen hoher Strategen und Politiker, aber auch in breiten Volkskreisen des Westens gegen den verdammt werten Hochbetrieb ins Weltchaos immer stärker und lauter. Die Tagespresse hat darüber laufend berichtet.

Eines vor allem muss den Dirigenten der beiden Machtblöcke ganz klar sein: Ihre unabwendbare Verantwortung und Haftung gegenüber den Völkern und dem Völkerrecht für den Fall eines neuen Weltkrieges: Das internationale Nürnberger Kriegsgericht am Schluss des Zweiten Weltkriegs hat ein ehrnes Strafpräjudiz mit Todesfolge geschaffen, das nicht mehr aus dem Völkerrecht wegzudenken ist.

Ziel einer weltumspannenden politischen und militärischen Vernunft muss sein: **Die Rückkehr zu den konventionellen Waffen und Truppen** mit rein defensivem Zweck zur Sicherung von Unabhängigkeit und Freiheit der Staaten und Völker, so wie es seit jeher der einzige Zweck des konventionellen Milizverteidigungsheers unserer Eidge nossenschaft ist.

Beim obgenannten weltweiten Rüstungswettlauf darf naturgemäß nicht übersehen werden, welch gewaltige Rolle dabei die Rüstungsindustrie und die damit verbundenen Arbeitsplätze spielen. Aber bei aller Rücksicht auf die damit verbundenen Arbeitsheere müssen doch das millionenfache Heer der Toten des Zweiten Weltkrieges und das grausige Schicksal der Menschheit im Falle eines Nuklearkrieges die Entscheidung für die Beseitigung des Rüstungs- und Nuklearwahnsinns geben und müssen um den Preis seiner Beseitigung auch die Mittel und Wege gefunden werden für eine andere Tätigkeit der genannten Arbeiterheere. Die mit einer solchen Umstellung auf einen produktiven Einsatz verbundenen gewaltigen Investitionen dürften doch um so mehr zu bewältigen sein, als ja die Wettrüstungs- und Nuklearaufwendungen geradezu Unsummen von Billionen Dollars und Rubels verschlingen.

Dr. Fritz Zimmermann, Küsnacht

Nicht-Schreiber

Durchblättert man die ASMZ der letzten vier Jahre, muss man mit Bedauern feststellen, dass unsere Waffenchiefs und Divisionskommandanten nicht zu den Autoren der ASMZ gehören (Anmerkung des Chefredakteurs: ausgenommen Div Seethaler mit «Die Rolle des Feuers in der Abwehr» in ASMZ 1978, Seite 433). Nicht nur unsere Offiziere, sondern auch ausländische Leser könnten sich Gedanken machen über das militär-publizistische Schweigen unserer hohen Chefs. Dabei

wäre doch gerade die ASMZ eine ausgezeichnete Plattform, Erfahrungen, taktische Grundsätze oder Ausbildungsprobleme «an den Mann zu bringen», erreicht sie doch etwa 30000 Offiziere.

D. W. ■

Wir zitieren: Ein Kinderlied aus der DDR

Hör ich die Soldaten singen,
lass ich all mein Spielzeug stehn,
und ich renne auf die Strasse,
die Soldaten muss ich sehn!

Fröhlich klingen ihre Lieder.
Ich steh stramm und grüsse sie.
Und der Hauptmann grüßt mich
wieder
vor der ganzen Kompanie.

Unsere Soldaten schützen
alle Kinder vor dem Krieg,
meinen Vati, meine Mutti,
jedes Haus und die Fabrik.

Auch den neuen Kindergarten,
meinen schönen Teddybär,
unser liebes schwarzes Kätzchen
schützen sie mit dem Gewehr.

Aus J. B. Bilke «Siebzehn Millionen Befehlsempfänger – Zum Feindbild des DDR-Sozialismus» in «Illusionen der Brüderlichkeit», herausgegeben von G. K. Kaltenbrunner, Herderbücherei.

Des Kremls billige Soldaten

Die Mannschaften haben nur gemeinsame Schlafsäle. 60 Betten pro Saal sind die Norm, aber 100 Mann in einem Saal keine Seltenheit. Keiner hat einen Tisch, keiner einen persönlichen Schrank. Alle Kleider hängen auf dem Flur oder in einer Kleiderkammer.

Zivilkleider dürfen während der gesamten Wehrdienstzeit (bei Heer und Luftwaffe zwei, bei Marine drei Jahre) nicht getragen werden. Es besteht auch kein Bedarf an dieser Kluft, denn der gewöhnliche Wehrpflichtige hat zwei Jahre lang weder Urlaub noch Ausgang.

Der Wehrsold ist, gemessen an westlichen Verhältnissen, minimal. Für den Rekruten beträgt er 3,80 Rubel, das sind etwa 10 Franken im Monat.

Aus «Süddeutsche Zeitung» Nr. 288, abgedruckt in «Information für die Truppe», Nr. 6/81, Bonn.